

Groß-Wartenberg Kreuz-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für die erste Oktoberhälfte 4 500 000 M. — freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 2 500 000.— M.; Reklamezeilen: 6 000 000.— M. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 81

Mittwoch, den 10. Oktober

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Rehrlohnstage für das Schornsteinfegergewerbe.

An Gebühren für das einmalige Rehren eines Schornsteins sind zu zahlen:

1. Für einen besteigbaren Schornstein vom:

I. Geschöß =	3 650 000	Mark
II. " =	5 475 000	"
III. " =	7 300 000	"
IV. " =	8 200 000	"

2. Für einen unbesteigbaren Schornstein vom:

I. Geschöß =	1 825 000	Mark
II. " =	3 650 000	"
III. " =	4 200 000	"
IV. " =	4 380 000	"

3. Sogenannte Schlinge sind den Schornsteinen gleich zu erachten.

4. Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Schornsteins 110 Millionen Mark. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Betriebsinhaber zu liefern.

Die Rehröhne für Schornsteine werden nach Geschossen berechnet. Keller- und Dachgeschosse sind als Vollgeschosse anzusehen; Dachgeschosse die höher sind als 4 m rechnen für jede angefangenen 4 m, als besonderes Geschöß. Dasselbe gilt auch für freistehende und hochgeführte Schornsteine.

5. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder zentralen Warmwasserbereitungsanlagen ist der zweifache Tarfbetrag zu zahlen.

6. Für Schornsteine welche mehr als 2 km vom Wohnort des Bezirksschornsteinfegermeisters entfernt sind, ist für jeden Schornstein 20 000 Mk., welche mehr als 6 km vom Wohnort des Bezirksschornsteinfeger-

meisters entfernt sind, 30 000 Mk. und bei Schornsteinen, welche mehr als 10 km entfernt sind, ist für jeden Schornstein ein Zuschlag von 40 000 Mk. zu den Tarfbätzen zu zahlen.

7. Für einzelstehende Gebäude und Eisenbahnstrecken, die ungewöhnlich schwer zu erreichen sind, können, auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters von der zuständigen Polizeiverwaltung besondere Zuschläge zur Lage festgesetzt werden.

8. Bei Ausführung von Rehrarbeiten in Häusern an den Eisenbahnstrecke werden folgende Sätze als Zuschlag zur Rehrlohnstage festgesetzt:

„Für jeden gelaufenen Kilometer von der Ausgangsstation, wo der Meister wohnt, werden gezahlt 4 1/2 Goldpfennig und für jeden mit der Eisenbahn gefahrenen Kilometer 30 Goldpfennig.“ Die Berechnung nach Papiermark findet durch die Reichsbahndirektion statt.

Diese Sätze unterliegen den jeweiligen Zuschlägen nicht, da sich die Beträge nach dem Stande der Goldmark von selbst regeln.

9. Die Forderung wird unmittelbar nach erfolgter Erledigung der Rehrarbeit bezw. monatlich fällig.

10. Wenn die Schornsteinkehrgebühren am Fälligkeitstage nicht gezahlt werden, so ist der Meister berechtigt, hierfür die am Zahltag geltende Rehrlohnstage zu fordern.

Vorstehende Rehrlohnstage tritt am 1. 10. d. Js. in Kraft, mit dem gleichen Tage tritt die Rehrlohnstage vom 20. 9. 1923 (Kr. Bl. Seite 315) außer Kraft.

Groß Wartenberg, den 5. Oktober 1923.

Betrifft: Beantragung von Wandergewerbescheinen für 1924.

1. Die Wandergewerbescheine für 1923 verlieren mit Ablauf des Monat Dezember d. Js. ihre Gültigkeit und ihre Benutzung zum weiteren Hausierbetriebe über diese Zeit hinaus ist strafbar. Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises haben die Hausierer darauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für 1924 bei der zuständigen Ortspolizeibehörde, (Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher) persönlich unter Vorlegung des letzten Wandergewerbescheines und zwar **tunlichst schon im Monat Oktober d. Js.** zu stellen. Jeder Gewerbetreibende, welcher seinen Antrag erst nach dem Oktober stellt, ist alsbald darauf hinzuweisen, daß er sich die Schuld selbst beizumessen hat, wenn er zu Beginn des neuen Kalenderjahres noch nicht in den Besitz des beantragten Wandergewerbescheines gelangt ist.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Wandergewerbesteuer eine Jahressteuer ist und daß der Beginn des Hausiergewerbes auch bei bereits vorgerückter Jahresfrist eine Ermäßigung des Steuergesetzes nicht zur Folge hat.

2. Die Ortspolizeibehörden haben die Anträge nur nach dem mit meiner Rundverfügung vom 30. Mai 1919 — I. 4498 — mitgeteilten Muster aufzunehmen und die Bordrude **genau und vollständig** auszufüllen und einzeln an mich einzureichen. (Ohne Begleitbericht.)

Ich verweise hierbei auf die ausführlichen Bestimmungen meiner Kreisblattverfügung vom 14. September 1910 — Nr. Bl. Stück 37 —.

Die Kosten für die Antragsformulare fallen den Trägern der örtlichen Polizeiverwaltungen zur Last. Die Formulare können von der **Große'schen Buchdruckerei hier selbst** bezogen werden.

3. Den Anträgen sind Lichtbilder der Antragsteller (aber nicht für etwaige Begleiter) beizufügen. Dieselben müssen mindestens $1\frac{1}{2}$ cm Kopfgröße aufweisen und dürfen **nicht** auf einem festen Karton aufgezogen sein. Bilder aus früheren Jahren, sind nur dann zu verwenden, wenn seit ihrer Herstellung nicht mehr als **fünf** Jahre verfloßen sind. Die Ortsbehörden haben nach **einwandfreier** Feststellung der Identität des Lichtbildes mit dem Antragsteller dieses mit Vor- und Zuname sowie mit Wohnort des Antragstellers zu versehen.

4. Bei Aufnahme des Antrages ist gemäß meinem Schreiben vom 6. 8. 23 II 6880 eine Gebühr von 3000 Mf. einzuziehen.

5. In den Antragsformularen ist auf der ersten Seite links oben die Nr. des letzten oder vorjährigen Scheins auszufüllen, sowie der **vorjährige Steuerfah einzutragen**

Wenn Begleiter oder Gewerbegehilfen mitgeführt werden sollen, ist die Beifügung des Personalbogens **S** erforderlich.

Die mitgeführten Begleiter und Gewerbetreibenden unterliegen der Krankenversicherungspflicht und sind bei der zuständigen örtlichen Krankenkasse anzumelden.

Begleiter dürfen nur zu untergeordneten Dienstleistungen mitgeführt werden. Bei einer Beteiligung am Gewerbebetrieb dürfen sie eines eigenen Gewerbescheines.

6. Viehhändler die die Erteilung von Gewerbescheinen beantragen, sind zur Führung des vorgeschriebenen Kontrollbuches verpflichtet und bedürfen auch einer Erlaubniskarte des Oberpräsidenten, zu welchem Zweck ein **besonderer** Antrag zu stellen ist. Ebenso ist zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln eine besondere Erlaubnis der Handelszulassungsstelle erforderlich. Es ist also auf den Anträgen zu vermerken, daß die Antragsteller im Besitze der Erlaubniskarte zum Viehhandel bezw. der Handels-erlaubnis sind.

7. Hinsichtlich der gerichtlich bestraften Personen ist stets die Höhe der Strafe, die Art des Vergehens, sowie Ort und Zeit des Urteils anzugeben. Liegt eine Gefängnisstrafe von mehr als 5 Jahre zurück, so ist auch der Zeitpunkt zu ermitteln an dem die Strafe verbüßt ist.

8. Die Gewerbetreibenden sind darauf hinzuweisen, daß sie an die bestehenden Beschlagnahmenvorschriften gebunden sind, auch wenn dies im Wandergewerbeschein **nicht besonders** vermerkt ist. Ein entsprechender Vermerk über die erfolgte Belehrung ist auf den Antrag zu setzen.

9. **Ausländer**, die einen Wandergewerbeschein beantragen, haben sowohl für ihre Person als auch für etwaige Begleiter den ablaufenden Gewerbeschein, den vorschriftsmäßigen gültigen Reisepaß und ein Sittenzeugnis der Heimatsbehörde vorzulegen. Auf dem betreffenden Antrage ist zu vermerken, daß der Reisepaß vorgelegen hat. Auf der Rückseite des Lichtbildes muß die Identität der auf dem Lichtbilde dargestellten mit der im Paß und im Zeugnis beschriebenen Personen bescheinigt sein, während auf der Vorderseite des Bildes der Vor- und Zuname des Antragstellers angegeben sein muß. Auf dem Gewerbeschein für 1923 ist folgender Vermerk zu machen: „Schein für 1924 im Regierungsbezirk Breslau beantragt.“ (Ort, Datum und Behörde, Unterschrift und Stempel).

Falls sich auf dem Scheine für 1923 ein solcher Vermerk auch einer anderen ausstellenden Behörde bereits vorfindet, so ist dies auf dem Antragsformular besonders zu vermerken.

Ausländer, die nicht im Besitze eines für 1923 gültigen Scheines sind, ist alsbald zu bedeuten, daß dem Antrage auf Erteilung eines Gewerbe-scheines nur dann entsprochen werden kann, wenn ein Bedürfnis zur Zulassung weiterer ausländischer Gewerbetreibender vorliegen sollte.

10. In gleicher Weise wie bei der Kontrolle der Gewerbe-scheine der Ausländer ist bezüglich der Gewerbe-scheine der inländischen **Schausteller** und **Musiker** zu verfahren.

11. Bei etwa eingetretenem Verlust eines Wandergewerbe-scheines ist, falls eine zweite Ausfertigung erteilt werden soll, ein entsprechender Antrag bei der örtlichen Polizeibehörde zu stellen;

Zum Schluß ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises vorstehende Ausführungen genau zu beachten, denn nur dadurch wird die schnelle Ausfertigung der zu beantragenden Wandergewerbe-scheine gewährleistet.

Groß Wartenberg, den 4. Oktober 1923.

Telegramm.

Um Beunruhigung der Bevölkerung durch Verbreitung ungeprüfter Gerüchte zu vermeiden, befehle ich:

Ueber Unruhen im unbefestigten Reichsgebiet dürfen von der Presse keinerlei Nachrichten außer amtlichen Mitteilungen der Militär-befehlshaber gebracht werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft. Sofortige Durchführung dieses Verbotes veranlassen.

Wehrminister.

Vf. d. W. d. J. v. 28. 7. 1923 — Sta. 825,
betr. komm. Verwaltungsgebühren in
Staatsangehörigkeits-sachen.

Nach § 8 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583) ist vor der Einbürgerung eines Ausländers über die im Abs. 1 unter Ziff. 2 bis 4 a. a. O. erwähnten Erfordernisse die Gemeinde des Niederlassungsortes, gegebenenfalls auch der für sie zuständige Armenverband zu hören.

Bei der Beratung des Entwurfs zu jenem Gesetz in der Kommission (vgl. Kommentar von Th. Meyer zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 2. Aufl. Seite 96 Anm. 10 zu § 8) ist regierungsseitig besonders hervorgehoben worden, daß durch die obigen Erfordernisse die

Interessen der Niederlassungsgemeinde gewahrt werden sollten und diese ein wohlberechtigtes Interesse daran habe, über die Erfordernisse gehört zu werden; an ihnen hätten auch das einbürgernde Land und die übrigen Länder ein Interesse. **Hiernach handelt es sich bei der Prüfung und Aeußerung seitens der Niederlassungsgemeinde ob diese Erfordernisse bei dem Einzubürgernden für erfüllt erachtet werden können, um Handlungen, an denen ein kommunales und ein staatliches, also ein öffentliches Interesse vorliegt, und zwar überwiegt das öffentliche Interesse dasjenige des beteiligten Einzelnen so sehr, daß eine derartige Tätigkeit der Gemeinden nicht als eine solche angesehen werden kann, die im wesentlichen Interesse einzelner erfolgt.** Es kann daher schon aus diesem Grunde nicht für zulässig erachtet werden, daß für sie kommunale Verwaltungsgebühren nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabenges. i. d. Fassung d. Ges. vom 26. 8. 1921 (GS. S. 464) erhoben werden.

Abdruck zur Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 4. Oktober 1923.

Sozial- und Kleinrentnerfürsorge.

Nach einer neuerdings ergangenen Verfügung ist zur Errechnung der Sozial- und Kleinrentnerunterstützung für die zweite Septemberhälfte nicht die bereits veröffentlichte Reichsrichtzahl 5 051 046, sondern die Zahl **1 845 261** grundlegend, ebenso für die erste Oktoberhälfte nicht die Zahl 28 000 000, sondern die Zahl **14 241 290**.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die überzahlten Beträge bei der nächsten Zahlung anzurechnen. Soweit bereits Nachweisungen über die gezahlten Unterstützungen hier vorliegen, werden diese entsprechend geändert, bezw. die überzahlten Reichsanteile bei der nächsten Erstattung gekürzt.

Von den nach der festgesetzten Grundzahl errechneten Unterstützungen für Sozialrentner sind im Oktober je Monatshälfte folgende gezahlte Rentnererhöhungen in Abzug zu bringen.

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a. bei Invaliden und Altersrenten | 50 000 000 Mk. |
| b. bei Witwen- und Witwerrenten | 30 000 000 Mk. |
| c. bei Waisenrenten | 25 000 000 Mk. |

Die auszahlenden Beträge sind stets auf volle Tausend Mark aufzurunden.

Groß Wartenberg, den 5. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Mit Zustimmung der Reichsregierung werden für das Preussische Staatsgebiet folgende Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge für die Zeit vom 26. September bis 2. Oktober 1923 festgesetzt:

in den Orten der Ortsklassen	A	B	C	D und E	
1. für männliche Personen					
a. über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	42	39	36	33	Millionen M.
b. über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	33,5	31,5	29,5	27,5	"
c. unter 21 Jahren	25	23,5	22	20,5	"
2. für weibliche Personen					
a. über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	33,5	31,5	29,5	27,5	"
b. über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben	28	26	24	22	"
c. unter 21 Jahren	19,5	18	16,5	15	"
3. als Familienzuschläge für					
a. den Ehegatten	15,5	14,5	13,5	12,5	"
b. die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	12,5	11,5	10,5	9,5	"

Für die produktive Erwerbslosenfürsorge betragen die Durchschnittssätze in derselben Zeit in den Ortsklassen:

A 67 000 000 B 62 000 000 C 57 000 000 D und E 52 000 000

Der Einheitsatz für die Förderung von Landarbeiterwohnungen, deren Baubeginn nach dem 1. August 1923 liegt, darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten.

1. für 1 qm Wohnfläche	248 000 000 M.
2. für 1 qm Stallfläche	124 000 000 M.
3. für 1 qm Scheunenfläche	49 600 000 M.

Berlin W. 06, den 28. September 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der Fassung des Gesetzes betr. Änderungen in der Unfallversicherung vom 11. April 1921, ist durch Bekanntmachung des Oberversicherungsamts in Breslau, vom 25. September d. Js. (Amtsblatt für 1923, Seite 329) der Durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für den ganzen Bezirk des Oberversicherungsamts Breslau, wie folgt, neu festgesetzt:

Versicherte							
unter 14 Jahren		von 14—16 Jahren		von 16—21 Jahren		über 21 Jahre	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A. Landwirtschaft.							
34 320 000	27 130 000	68 640 000	54 260 000	98 450 000	72 620 000	256 435 000	77 550 000
B. Forstwirtschaft.							
		22 277 000	11 138 500	47 372 500	23 885 000	583 440 000	291 720 000

Diese Festsetzung gilt vom 1. Oktober d. Js. ab. Die im Kreisblatt Nr. 40, Seite 162 veröffentlichte Festsetzung vom 12. Mai d. Js. wird hiermit aufgehoben.

Groß Wartenberg, den 6. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betrifft Ortslöhne der gewöhnlichen Tagearbeiter.

Gemäß §§ 149—151 Reichsversicherungsordnung ist vom Oberversicherungsamt Breslau der Ortslohn für den Bezirk des Versicherungsamts Groß Wartenberg mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. wie folgt festgesetzt worden:

V e r s i c h e r t e					
unter 16 Jahren		von 16—21 Jahren		über 21 Jahre	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
M	M	M	M	M	M
750 000	600 000	1 350 000	900 000	1 950 000	1 350 000

Die im Kreisblatt Nr. 70, Seite 289 veröffentlichte Festsetzung vom 20. August d. J. wird hiermit aufgehoben.

Groß Wartenberg, den 8. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betrifft Feuerversicherung.

Wegen der fortschreitenden Geldentwertung sieht sich die Schlesische Feuerzögigkeit gezwungen, für alle Neuversicherungen sowie für alle Vorsorge-, Baunot- und Mehrwertversicherungen einen Mindestbetrag festzusetzen, der beträgt

- für eine städtische Gebäudeversicherung 50 Goldpfennig
- für eine einfache Mobiliarversicherung 50 Goldpfennig
- jede landwirtschaftliche Versicherung 1 Goldmark

Da die Beiträge in Papiermark gezahlt werden, so werden die Papiermarkbeträge auf runde Millionen Mark errechnet werden und zwar in der Weise, daß Beträge bis zu 500 000 nach unten und über 500 000 nach oben abgerundet werden.

Ich nehme hierbei Gelegenheit, wiederholt auf die Notwendigkeit des Abschlusses der Versicherungsverträge in Festmark hinzuweisen. Jede Vorsorge- und Mehrwertversicherung ist durch die sprunghaft eingetretene Geldentwertung längst hingeworden, ehe sie zur Bestätigung kommt. Nur allein die Versicherung auf Festmark kann dem Versicherungsnehmer einen ausreichenden Schutz gegen Unterversicherung gewähren, und ich habe stets darauf hingewiesen, daß ein größerer Brand für den Versicherten zum Ruin führen muß, wenn eine unzureichende Papiermark-Versicherung vorliegt.

Groß Wartenberg, den 26. September 1923.

Ich habe durch Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt angeordnet, das die diesjährige Winter- Schonzeit für Fische am Montag, den 15. Okto-

ber 1923 beginnt und bis Sonnabend, den 8. Dezember 1923 einschließlich reicht.

Breslau, den 20. September 1923.

Der Regierungspräsident.

J. U.: gez. Maffner.

V. Nachtrag zur Preussischen Ausführungsanweisung über die Versorgung mit Zucker im Betriebsjahr 1922/23 vom 14. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 328.)

Die in der Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 und ihren Nachträgen vorgesehene Verteilung des aus dem Betriebsjahr 1922/23 dem Lande Preußen durch die Zuckerwirtschaftsstelle zur Verfügung gestellten Zuckers wird auch über den 1. Oktober 1923 hinaus fortgesetzt. Insbesondere bleiben die für die Fabriken sowie die Groß- und Zwischenhändler gegebenen Vorschriften unberührt. Soweit die Verbraucher Zuckerartenabschnitte nicht beizubringen vermögen ist es dem Einzelhandel überlassen, vom 1. Oktober 1923 ab Zucker auch ohne Anfordern eines solchen Abschnitts abzugeben. Doch wird es dem Einzelhandel zur Pflicht gemacht, sich eine gleichmäßige Berücksichtigung der Verbraucher angelegen sein zu lassen. Wer die restliche Hälfte des Mittelstücks der Zuckerkarte abgeliefert, ist vorzugsweise zu berücksichtigen.

Der III. Nachtrag vom 2. Mai 1923, nachdem in Geschäften, die Mundzucker gegen Markenabschnitte abgeben, nicht daneben auch markenfrier Zucker geführt werden darf, tritt mit Ende dieses Monats außer Kraft.

Bei der bevorstehenden sogenannten Septemberfreigabe sind als letzte Verteilung 750 g je Kopf

der Bevölkerung ohne Berücksichtigung der Apotheken, Anstalten, Gastwirtschaften und Pensionen bestimmt.

Berlin, den 26. September 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. U.: Römhild.

Der Minister des Innern.

J. U.: Mulert.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. U.: Eggerl.

Veröffentlicht.

Groß Wartenberg, den 6. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ein dem Bauergutsbesitzer Emil Becker zu Schollendorf gehöriger Bull 2 $\frac{1}{4}$ Jahr alt, rot-schwarz, schlesische Rasse, für 1 Jahr angeführt worden ist.

Groß Wartenberg, den 1. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dem Händler Christian Eckert, Schöneiche ist die Erlaubnis zum Handel mit Eiern, sowie dem Händler Paul Huris II Neurode, und der Händlerin Monika Rohla Domaslawitz, die Erlaubnis zum Handel mit Butter Eiern und Geflügel versagt worden.

Groß Wartenberg, den 2. Oktober 1923.

Der Landrat von Reinersdorf.

Die Urlisten der in der Stadt Groß Wartenberg und im Gutsbezirk Stadtfors Wartenberg wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, werden in der Zeit vom 7. bis einschließlich 15. Oktober 1923 im hiesigen Magistratsbüro zur öffentlichen Einsicht ausliegen.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb einer Woche schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Groß Wartenberg, den 1. Oktober 1923.

Der Magistrat.

Reichs-Index

für Lebenshaltungskosten

vom 30. 9. bis 7. 10. = 41 000 000

Goldumrechnungslatz

für Landabgabe

vom 10. bis einschl. 12. Oktober 1923

137 000 000 für eine Goldmark.

Finanzamt Dels.


Zahn-Atelier Walter Forelle
 Ring 205 Festenberg Ring 205
Zahnersatz - Plomben
Kronen — Brücken
 Sprechstunden 8—1, 3—7 Uhr.
 Sprechstunden in Neumittelwalde Mittwoch und
 Sonnabend von 9—7 Uhr bei Herrn Kantor Elsert

An meine Lotteriespieler.

Zur 4. Klasse sind die Einsatzelder wiederum ganz bedeutend erhöht worden. Natürlich haben aber auch die Gewinne Erhöhung erfahren.

Hauptgewinn 500 Milliarden.

Es kosten:

$\frac{1}{8}$ -Los 9 900 000 Mk., $\frac{1}{4}$ -Los 19 800 000 Mk.,

$\frac{1}{2}$ -Los 39 600 000 Mk., $\frac{1}{1}$ -Los 79 200 000 Mk.

Um schnelle Einlösung der Lose 4. Klasse wird ersucht.

Kauflose kosten 80 Millionen Mark.

Diejenigen Spieler, welche Vorauszahlungen geleistet haben, ziehen sich die vorausgezählten Beträge von obigen Summen ab.

Auswärtige Spieler können die Zahlung unter Benutzung meines Postcheckkontos (Breslau 8160) leisten, müssen dann aber genau angeben, für welche Nummer sie zahlen und, falls sie bereits Nachzahlung zur 4. Klasse leisteten, wann und in welcher Höhe. Wer infolge Irrtums nur 195 000 Mark je Achtellos zur 3. Klasse nachzahlte, fügt die damals zu wenig gezahlten 500 Mk. je Achtel seiner jetzt fälligen Zahlung zu. — Bereits geleistete Nachzahlungen zur 4. Klasse gelten nur als Abschlagszahlung auf die jetzt angeforderte endgültige Nachzahlung.

Wer diese nicht leistet, begibt sich seines Anrechts auf Gewinne der 4. Klasse und geht der etwa bereits geleisteten ersten Nachzahlung verlustig.

W. Große.

In der Strafsache

gegen die Postassistentenfrau **Anna Moch** geb. Göbel aus Breslau, Michaelisstr. 95, geboren am 25. Mai 1873 in Konradau (Polen) wegen unerlaubten Handels hat das Buchergericht beim Landgericht in Dels am 14. September 1923 für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen verbotenen Handels zu fünfzig Millionen Mark Geldstrafe, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit für je fünfhunderttausend Mark ein Tag Gefängnis tritt, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die beschlagnahmten Butter und Eier werden eingezogen.

Die Verurteilung ist auf Kosten der Angeklagten im Groß Wartenberger Kreisblatt bekannt zu machen.

Dels, den 24. September 1923.

Der Oberstaatsanwalt.

Wohnungslisten

nach Vorschrift des Finanzamts sind fertiggestellt und in den Buchdruckereien in Groß Wartenberg und Festenberg, sowie in der Verkaufsstelle in Neumittelwalde erhältlich.

Die Kosten liquidiere ich beim Finanzamt direkt. Zu diesem Behufe hat jeder Bezueher eine Quittung, aus der die empfangene Stückzahl hervorgeht, der verabsolgendenden Stelle auszuhandigen. Nur gegen solche Quittungen kann Lieferung der Listen erfolgen.

W. Große's Buchdruckereien

Die Zollinspektion (G) Neumittelwalde wird **Sonabend, den 13. Oktober 1923** von 7 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags in der Knopfe — Gutsbezirk Offen — 500 Meter südlich der Höhe 207.5 — südwestlich des Forstgutes Offen ein

Scharfschiessen

veranstalten. Die Schußrichtung führt südwestlich und wird der hinter der Deckung kreuzende Schneisenweg durch Zollbeamte abgesperrt.

Neumittelwalde, den 3. Oktober 1923.

Der Amtsvorsteher.

Waldemar Grosse, Buchdruckereien

Gross Wartenberg

Fernsprecher Nr. 146

Festenberg i. Schl.

Fernsprecher Nr. 83

Herstellung moderner Drucksachen für jeden Bedarf

Privatdrucksachen:

Verlobungs- u. Vermählungsanzeigen und Einladungen, Besuchskarten, Trangesänge, Tafellieder, Festzeitungen, Dankkarten, Traueranzeigen -

FÜR VEREINE:

Satzungen, Mitgliedskarten, Plakate, Einladungen, Festordnungen u. -lieder



Geschäftsdrucksachen:

Rechnungsformulare, Briefbogen und Umschläge u. Firmendruck, Geschäftskarten, Zirkulare, Preislisten, Mitteilungen, Quittungen, Postkarten usw.

FÜR GASTWIRTE:

Speisenkarten, Weinkarten, Papier- und mundtücher, Plakate usw. usw.

Der wahre Wert

eines Seifenpulvers liegt in seiner
sachgemäßen Zusammensetzung. —
Seifenpulver und Seifenpulver ist
ein großer Unterschied! Es liegt
auf der Hand, daß minderwertige
Erzeugnisse der Wäsche nicht nützlich
sind.

Dirin

Denfel's bestes Seifenpulver ist
ein Seifenpulver von großer Er-
giebigkeit u. hervorragender Wasche-
wirkung. Seine Verwendung sichert
sorgfältige Behandlung der Wäsche

und billiges Waschen

Geschäftsverlegung.

Mein Geschäft befindet sich jetzt

Herrnstraße 36

(ehem. Schuhwarenhaus)

Lager sämtlicher elektrischer Artikel.

Große Auswahl

in Beleuchtungskörpern, Haus- und Küchengeräten.

Ausführung

aller elektrischen Licht- und Kraftanlagen, Klempnerei,
Bedachung, Gas- und Wasseranlagen.

Arthur Weiss, Gross Wartenberg Fernsprecher
Nr. 134

Klempner- und Elektro-Installationsmeister.

La Konservenringe

in allen Größen.

Erich Müller's Wwe., Gross Wartenberg,
Herrenstraße 27.

Stener's Quittungsbücher

sind wieder zu haben in

W. Grosse's Buchdruckereien

Unfallanzeigen

sind zu haben in

W. Grosse's Buchdruckerei